

An die
Durchgangsarzte,
Chefarzte der am stationären
berufsgenossenschaftlichen
Verletzungsartenverfahren beteiligten
Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg.,
neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen
Abteilungen),
Verwaltungsdirektoren der beteiligten
Krankenhäuser

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: lv-nordost@dguv.de

Datum: 27. Juli 2012

Rundschreiben D 16/2012

Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (in der Fassung vom 1. Januar 2011) hier: Einführung einer flexiblen Altersbegrenzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren endet nach den z. Z. gültigen Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII mit Vollendung des 68. Lebensjahres (Ziffer 6.3.1). Diese Regelung ist erstmals zum 01.01.1999 aus Gründen der Qualitätssicherung in die Anforderungen aufgenommen worden. Auch wenn im Recht der vertragsärztlichen Versorgung die Altersbegrenzung inzwischen wieder aufgehoben wurde, halten wir es wegen der besonderen persönlichen Anforderungen an die durchgangsarztliche Tätigkeit nach wie vor für rechtlich zulässig und auch geboten, die Beteiligung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Lebensalters auf die Leistungsfähigkeit zu begrenzen.

Allerdings haben die in den letzten Jahren zunehmend gestellten Anträge auf Verlängerung der Beteiligung gezeigt, dass es im Einzelfall durchaus nachvollziehbare Argumente gibt, die D-Arzt-Tätigkeit auch über die Altersgrenze von 68 Jahren für einen begrenzten Zeitraum fortzusetzen, ohne dass dabei Einbußen in der Behandlungsqualität der Unfallverletzten zu erwarten sind. Eine starre Altersgrenze, mit deren Erreichen die Beteiligung automatisch endet, soll es daher künftig nicht mehr geben. Vielmehr soll jedem D-Arzt die Möglichkeit gegeben werden, die Beendigung seiner Beteiligung unter Berücksichtigung seiner individuellen Gegebenheiten mit dem zuständigen Landesverband flexibel zu vereinbaren. Dabei muss sichergestellt sein, dass bis zur Beendigung alle Anforderungen vollständig erfüllt werden. Das gilt insbesondere auch für die persönliche Erbringung der durchgangsarztlichen Tätigkeit (Ziffer

Seite 1 von 2

5.2) und die unfallärztliche Bereitschaft, Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr (Ziffer 5.3). Ein „stufenweises“ Ausscheiden aus der D-Arzt-Tätigkeit darf es nicht geben.

Künftig werden wir mit jedem D-Arzt nach der Vollendung des 67. Lebensjahres Kontakt aufnehmen, um mit Ihm die Frage des Zeitpunktes der Beendigung der D-Arzt-Tätigkeit zu erörtern und verbindlich zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin